

Praxisleitfaden

für die zukünftige Leistungssystematik in *besonderen Wohnformen* gem. Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach §131 SGB IX

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Projekt TexLL gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG

IMPRESSUM

Praxisleitfaden für die zukünftige Leistungssystematik in *besonderen Wohnformen* gem. Rahmenvertrag des Landes Nordrhein-Westfalen nach §131 SGB IX

Projekt TexLL gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Warendorfer Str. 26-28
48133 Münster

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

TexLL
gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG

Gefördert durch:
 Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Münster, September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung und Zielsetzung | 4 |
| 2. Erörterte Praxisfragen | 4 |
| 2.1. <i>Wie gestaltet sich die zukünftige Kombination aus dem Fachmodul Wohnen und den individuellen Assistenzleistungen? Wie können einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten dem Fachmodul oder den individuellen Leistungen zugeordnet werden?</i> | 5 |
| 2.2. <i>Wie lassen sich die individuellen Leistungen in Qualifizierte oder Unterstützende Assistenz unterscheiden?</i> | 7 |
| 2.3. <i>Wie erfolgt die gemeinsame Leistungserbringung der individuellen Assistenzleistungen?</i> | 6 |
| 3. Internetlinks..... | 6 |

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen des Verbundprojekts „TexLL“ hat das LWL-Teilprojekt von September bis Dezember 2019 eine Arbeitsgruppe etabliert. Die Gruppe bestand aus Vertreter*innen von Leistungserbringern sowie (ehemalige) Vertreter*innen der LWL-Funktionsgruppen Sozial- /Regionalplanung, individuelle Hilfeplanung und Kompetenzzentrum Soziale Teilhabe (KST). Ziel der Arbeitsgruppe war es, Praktikabilitätsfragen zu den Rahmenleistungsbeschreibungen und Definitionen des neuen NRW Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX zu erörtern.

Im besonderen Fokus standen dabei die Assistenzleistungen gem. §§ 133, 78 SGB IX im Kontext sog. besonderer Wohnformen gem. § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Der NRW Landesrahmenvertrag sieht hier eine differenzierte Leistungssystematik vor. Sie besteht aus pauschalen Elementen (Fachmodul Wohnen und einem sog. „Organisationsmodul“) sowie individuell zu ermittelnde Assistenzstunden, geteilt in Qualifizierte und Unterstützende Assistenz.

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden vor allem Abgrenzungsfragen bewegt, die sowohl für die Praxis der zukünftigen Bedarfsermittlung als auch bei der zukünftigen Leistungserbringung von Bedeutung sind. Zu den erörterten Praxisfragen wurden Erläuterungen und Empfehlungen erarbeitet. Sie sind als Ergebnis in diesem Praxisleitfaden zusammengefasst. Der Praxisleitfaden soll für die Umstellung auf die neuen Leistungsarten, die Bedarfsermittlung und die Anwendung der neuen Leistungssystematik eine Orientierung bieten.

Die aufgeführten Beispielfälle dienen der Verdeutlichung der jeweiligen Einzelthematiken und haben keine Allgemeingültigkeit.

Maßgeblich für die Entscheidung im Einzelfall ist die individuelle Bedarfsermittlung im Rahmen der Gesamtplanung nach Kap. 7 SGB IX.

2. Erörterte Praxisfragen

- 1) *Wie gestaltet sich die zukünftige Kombination aus dem Fachmodul Wohnen und den individuellen Assistenzleistungen? Wie können einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten dem Fachmodul oder den individuellen Leistungen zugeordnet werden?*
- 2) *Wie lassen sich die individuellen Leistungen in Qualifizierte oder Unterstützende Assistenz unterscheiden?*
- 3) *Wie erfolgt die gemeinsame Leistungserbringung der individuellen Assistenzleistungen?*

2.1. Wie gestaltet sich die zukünftige Kombination aus dem Fachmodul Wohnen und den individuellen Assistenzleistungen? Wie können einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten dem Fachmodul oder den individuellen Leistungen zugeordnet werden?

Der NRW Landesrahmenvertrag definiert in der Rahmenleistungsbeschreibung das Fachmodul Wohnen als pauschalen Leistungsbaustein, der grundsätzlich für mehrere Personen in einem Wohnkontext gemeinsam vorgehalten wird. Das Fachmodul kann verschiedene Leistungselemente enthalten und wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbart. Ausgangspunkt für die Vereinbarung ist das Fachkonzept des jeweiligen Wohnangebotes. Das jeweilige Fachmodul bildet in Kombination mit der individuellen, personenbezogenen Assistenz die fachlichen Leistungskomponenten umfassend ab.

Das Fachmodul beinhaltet die für das Wohnangebot notwendigen Präsenzzeiten bei Tag und Nacht (u.a. Nachtwache) sowie gruppenbezogene Leistungen, die die Alltagsassistenz und ggf. die gemeinsam gelebte Tagesstruktur in der besonderen Wohnform sicherstellen. Anschaulich ausgedrückt stellt es den grundsätzlichen Betrieb des Wohnangebots sicher, und gewährleistet damit die Unterstützung für den regelmäßigen und alltäglichen Ablauf im Wohnkontext einer Gruppe von Menschen. Ziel des Fachmoduls ist die Kontextsicherheit.

Um eine Zuordnung treffen zu können, welche einzelnen Maßnahmen und Tätigkeiten aus den personellen Ressourcen des Fachmoduls Wohnen wahrgenommen werden können und welche als individuelle Assistenz zusätzlich geleistet werden müssen, hat die Arbeitsgruppe Indizien zur Abgrenzung erarbeitet:

a) Indiz: Einordnung der Maßnahme/ Tätigkeit als Bestandteil des Alltagsablaufs

Ein regelmäßig im Alltag wiederkehrender Unterstützungsbedarf, soweit er keine 1:1 Assistenz beinhaltet (siehe hierzu Indiz e), spricht für eine Tätigkeit, die aus dem Fachmodul Wohnen zu leisten ist. Eine solche Tätigkeit kann zum Beispiel sein:

- Begleitung bei den Mahlzeiten (einschl. Zubereiten, Bereitstellen bei Anlieferung)
- kurzer „Small-Talk“ zur Befindlichkeit und zum Tagesablauf
- notwendige regelmäßige Erinnerung an Auswahl witterungsentsprechender Kleidung
- Erinnerung/ Motivation an die Körperpflege, Zimmerreinigung, Teilnahme an der Tagesstruktur
- Tägliches Wecken bei Bedarf
- Einteilung der Rauchwaren
- „Einfache“ Medikamentenausgabe/Stellen von Medikamenten
- Grundreinigung der Gemeinschaftsräume
- Leistungen zur Erreichbarkeit (Rufbereitschaft).

b) Indiz: Bestimmung der Maßnahme/Tätigkeit für mehrere Leistungsberechtigte

Eine üblicherweise für mehrere Nutzer des Wohnangebots (z.B. Gruppenmitglieder) vorgesehene Aktion spricht für eine Tätigkeit, die aus dem Fachmodul Wohnen zu leisten ist, wie zum Beispiel:

- Begleitung bei Film-/Fernsehabend im Gruppenraum
- Gemeinsames Sonntagsfrühstück
- Gemeinsame Gruppen- Putz-/Aufräumaktionen
- Gemeinsames Kochangebot
- Gemeinsame Freizeitgestaltung (z.B. Spiele spielen)
- Gruppenbezogene Besprechungen
- Tagesstrukturierende Maßnahmen für mehrere Menschen mit entsprechendem Betreuungsbedarf, die keine Leistungen im 2. Lebensbereich bzw. keine externe Tagesstruktur wahrnehmen können

c) Indiz: Ort einer Maßnahme/Tätigkeit

Assistenzleistungen, die innerhalb des Wohnkontextes oder in unmittelbarer Nähe (z.B. Garten des Wohnangebots) stattfinden, gehören in der Regel zum Fachmodul Wohnen. Die Gewährung einer zusätzlichen individuellen Assistenz ist möglich, sofern der notwendige individuelle Unterstützungsbedarf im Wohnkontext durch das jeweils vereinbarte Fachmodul nicht gedeckt werden kann (z.B. bei gezielten Lern- und Förderprogrammen, die im häuslichen Umfeld stattfinden, Bedarf der Begleitung an umfangreichen Kooperationsgesprächen mit z.B. Angehörigen).

d) Indiz: Personenorientierte Zielsetzung einer Maßnahme/ Tätigkeit

Sobald Maßnahmen personenorientiert stattfinden und eine konkrete Zielsetzung verfolgen, spricht dies für Leistungen im Rahmen der individuellen Assistenz. Zum Beispiel:

- Anleitung zum selbstständigen Nutzen von Hilfsmitteln
- Gezielte Vermittlung von hauswirtschaftlichen Kompetenzen
- Intensive Gespräche zur Entlastung oder zur Problembewältigung
- Umfangreiche Unterstützung/Begleitung bei der Körperpflege

e) Indiz: 1:1 Kontakt bei einer Maßnahme/ Tätigkeit

Sobald Tätigkeiten planmäßig und typischerweise ausschließlich für einen einzelnen Leistungsberechtigten vorgesehen sind, spricht dies für Leistungen im Rahmen der individuellen Assistenz. Dies sind zum Beispiel:

- Themenzentrierte ausführliche Gespräche
- Individuelle Beratungen zu verschiedenen Themen
- Begleitung von Terminen im 1:1 Kontakt
- Intensive Kriseninterventionsmaßnahmen
- Notwendige Tagesstrukturierende Maßnahmen für eine Einzelperson

Diese 1:1 Situation gilt jedoch nicht absolut. Auch innerhalb des Fachmoduls können 1:1 Situationen stattfinden, wie zum Beispiel:

- Kurze Motivationsgespräche
- Einzelkommunikation
- 1:1 Begleitung in einen anderen Wohn- oder Funktionsbereich

- Körperbezogene Übernahmeleistungen in der Nacht (z.B. Unterstützung bei Toilettergängen).

Bei einigen Personenkreisen sind in begründeten Einzelfällen dauerhaft 1:1 Assistenzen erforderlich, die dann in der Regel im Rahmen der individuellen Assistenz zu erbringen sind.

2.2. Wie lassen sich die individuellen Leistungen in Qualifizierte oder Unterstützende Assistenz unterscheiden?

Im Landesrahmenvertrag NRW werden zwei Formen individueller Assistenzleistungen beschrieben:

- 1) Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (= Unterstützende Assistenz)
- 2) Die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (= Qualifizierte Assistenz)¹

Für beide Formen ist eine Rahmenleistungsbeschreibung definiert. Diese beschreiben beide Assistenzleistungen in den Bereichen allgemeine Erledigungen des Alltags, Gestaltung sozialer Beziehungen, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen (Gesundheitsfürsorge), Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes, individuelle Tagesstrukturierung.

Beide individuellen Assistenzformen können in allen neun ICF-Lebensbereichen zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe bewilligt werden.

Aus den Rahmenleistungsbeschreibungen ergibt sich, dass die Unterstützende Assistenz von einem Mix aus Nicht-Fachkräften und Fachkräften (der Fachkräfteanteil beträgt dabei 30 %), und die Qualifizierte Assistenz ausschließlich von Fachkräften geleistet wird.

Vor diesem Hintergrund kann eine Abgrenzung der beiden Assistenzformen nicht anhand der jeweils notwendigen Qualifikation der ausführenden Kraft erfolgen. Ebenso wenig ist es möglich, anhand von Lebensbereichen eine Zuordnung vorzunehmen (z.B. Lebensbereiche „häusliches Leben“ und „Mobilität“ = Maßnahmen der Unterstützenden Assistenz, oder Lebensbereich „Lernen und Wissensanwendung“ = Maßnahmen der Qualifizierten Assistenz).

Als ein wesentliches Unterscheidungskriterium wird die Qualifizierte Assistenz als eine Leistung beschrieben, die die „Befähigung“ zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung“ zum Ziel hat. Dies ergibt sich genauso aus dem Wortlaut des § 78 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX, mit der Ergänzung, dass die Qualifizierte Assistenz ausschließlich von Fachkräften erbracht wird.

Die Arbeitsgruppe hat zwei mögliche Abgrenzungskriterien erarbeitet:

¹ vgl. BAGüS Orientierungshilfe zu den Leistungen zu Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe. Stand März 2019.

a) Kriterium: Zielorientierung

Grundsätzlich wird zwischen Veränderungszielen und Erhaltungszielen unterschieden.

Veränderungsziele zielen auf eine Veränderung ab, insbesondere auf die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Eine Maßnahme, die einem Veränderungsziel folgt, zeichnet sich insbesondere durch eine methodische Vorgehensweise aus (z.B. Planung von Handlungsschritten). Sie dürfte außerdem mit der Vorstellung bzgl. einer konkreten Zielerreichung verbunden sein (z.B. selbstständige Nutzung des ÖPNV) und einer zeitlichen Prognose, wann dieses Ziel erreicht werden kann. Damit ergibt sich in diesem Kriterium gleichzeitig eine Form der Überprüfbarkeit.

Wer also Leistungsberechtigte zur Erlangung einer Fähigkeit berät, sie anleitet sowie mit ihnen übt und reflektiert, der erbringt eine Leistung in Form der Qualifizierten Assistenz.²

Erhaltungsziele liegen vor, wenn es um den Erhalt von Fähigkeiten und Kompetenzen geht. Auch hier kann eine methodische Vorgehensweise (z.B. Planung von Handlungsschritten) prägend sein. Es fehlt lediglich eine explizite Veränderungs-Zielorientierung, insbesondere hinsichtlich einer Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Diese Maßnahmen werden oft im Rahmen der Unterstützenden Assistenz erbracht.

Eine Tätigkeit ohne konkretes Veränderungsziel, welche eine Erhaltung des Status Quo verfolgt, kann auch eine Maßnahme der Qualifizierten Assistenz sein.

Die Arbeitsgruppe hat Beispiele erarbeitet, wann eine Maßnahme, die ein Erhaltungsziel verfolgt, als Qualifizierte Assistenz erbracht werden kann. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Gefahrenabwendung, z.B. bei Orientierungslosigkeit, fehlender Verkehrssicherheit
- Vermeidung von Kompetenzverlust
- Krisenabwendung
- Erhalt von Abstinenzfähigkeit
- intensive Gespräche zur Beibehaltung der Motivation der notwendigen Medikamenteneinnahme
- Vermeidung drohender negativer Veränderungen, z.B. Verlust des Arbeitsplatzes
- Notwendige Übersetzungsleistungen durch eine Fachkraft z.B. im Rahmen eines Arztbesuches

Bei geistig und körperlich schwerstmehrfachbehinderten Menschen ist schon die Wahrnehmung und Orientierung in den einfachsten Lebenssituationen gravierend beeinträchtigt, weshalb die Bewältigung einfachster Alltagssituationen (z.B. aufstehen, ins Badezimmer kommen, Toilettengang, Waschen, Zähneputzen, Rasur, Haarpflege...) intensive und individuelle qualifizierte Assistenz erfordern kann.

Zwei Fälle zur Verdeutlichung:

² Vgl. BAGüS Orientierungshilfe zu den Leistungen zu Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe. Stand März 2019.

Fall 1: Herr T., 27 Jahre

Herr T., 27 Jahre, mittlere Intelligenzminderung, motorisch nicht eingeschränkt, kann sprechen. Hirnorganisch bedingt besteht eine Schwäche in der Impulssteuerung, er hat eine nur sehr geringe Frustrationstoleranz. Bei Anspannung oder Erregungszuständen treten schwer vorhersehbare Impulsdurchbrüche mit erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung und massiven Zerstörungen auf. Er lebt in einer besonderen Wohnform.

Erhaltungsziel:

Herr T. kann weiterhin täglich gemeinsam mit den anderen Leistungsberechtigten sein Frühstück einnehmen.

Maßnahme(n):

Erstellung/Fortschreibung eines Handlungsplanes, um in angespannten Situationen deeskalierend handeln zu können, 1:1 Begleitung, bei Bedarf gemeinsam Maßnahmen ergreifen, um die Anspannung zu reduzieren, z.B. kurzfristiges Verlassen der angespannten Gruppensituation.

Es besteht ein individueller Leistungsbedarf in Form von Qualifizierter Assistenz³.

Fall 2: Frau M., 35 Jahre

Frau M. ist 35 Jahre alt. Es besteht eine langjährige Alkoholabhängigkeit. In den letzten 2 Jahren hat sie abstinent in einer besonderen Wohnform gelebt. Vor zwei Monaten ist die Mutter verstorben und Frau M. ist daraufhin mit Alkohol rückfällig geworden. Sie hat in den letzten 2 Wochen erfolgreich eine Entgiftung absolviert.

Erhaltungsziel (Lebensbereich 2):

Frau M. ist weiterhin in der Lage auch in Krisensituationen abstinent zu leben.

Maßnahme(n):

Gemeinsame Aufarbeitung des Rückfalls, Handlungs- und Lösungsstrategien für Krisenzeiten erarbeiten/anpassen und in Krisensituationen anwenden, um einen (erneuten) Rückfall zu verhindern.

Es handelt sich um einen zeitlich befristeten Bedarf an Qualifizierter Assistenz. Sobald eine Stabilisierung eintritt, kann es sich um unterstützende Assistenz handeln.

b) Kriterium: Aufteilung in Teilmaßnahmen

³ Ggf. ist diese Leistung konzeptionell im Fachmodul der besonderen Wohnform berücksichtigt und würde dann nicht zusätzlich als individuelle Assistenzleistung gewährt werden.

Der ausschließliche Fokus auf die Notwendigkeit einer klaren Zieldefinition greift nach Auffassung der Arbeitsgruppe zu kurz. Auch eine augenscheinlich "einfache" Handlung kann unterschiedliche Komponenten beinhalten. Das bloße Anreichen eines Getränkes kann bei einem Menschen, der selbst dazu dauerhaft körperlich nicht in der Lage ist (z.B. aufgrund der Körperstruktur), zunächst auf eine Unterstützende Assistenz deuten. Allerdings kann in der Assistenz auch ein Anteil einer zielorientierten Befähigung zur Wahrnehmung der Selbstbestimmung enthalten sein. Zum Beispiel, wenn der Mensch befähigt werden soll, selbst zu entscheiden, wann er welche Unterstützende Assistenz in Anspruch nehmen möchte.

In der augenscheinlich "einfachen" Maßnahme der Unterstützenden Assistenz (Getränk anreichen) steckt dann ein Anteil einer Qualifizierten Assistenz (Befähigung zur Selbstbestimmung z.B. bzgl. der Frage, wann welches Getränk gereicht werden soll).

Für diesen Anteil können die unter Kriterium a.) aufgeführten Inhalte bestimmt werden.

In dem Beispiel wäre dies etwa, wenn Schritt für Schritt gelernt werden soll, die Assistenz selbstbestimmt zu nutzen (methodisches Vorgehen), die Festlegung, dass der Mensch am Ende des Prozesses seine Wünsche und Bedürfnisse äußern kann (Definition der Zielerreichung) und dieser Prozess in einem halben Jahr abgeschlossen sein soll (zeitliche Prognose bis zur Zielerreichung).

Im Beispiel bleibt die Notwendigkeit für die Maßnahme an sich (Anreichen des Getränks) dauerhaft, weil der Bedarf in Form der Unterstützenden Assistenz aufgrund der Körperstruktur (z.B. fehlende Arme) ebenfalls dauerhaft besteht.

Der Anteil der Qualifizierten Assistenz (Befähigung zur selbstbestimmten Nutzung) ist jedoch bis zu dem Punkt der Zielerreichung limitiert. Somit ergibt sich auch hier eine Form der Überprüfbarkeit.

Für die Praktikabilität in der Bedarfsermittlung und -bemessung wird empfohlen, die Anteile separat zu definieren und den jeweils relevanten Lebensbereichen zuzuordnen.

Gem. der ICF können mehrere Lebensbereiche betreffende Leistungen in den Lebensbereichen 1 (Lernen und Wissensanwendung) und 2 (Allgemeine Aufgaben und Anforderungen) des BEI_NRW abgebildet und zusammengefasst werden, z.B. Fertigkeiten aneignen, Probleme erkennen, ansprechen und lösen, Entscheidungen treffen oder auch Umgang mit Stress und anderen psychischen Anforderungen.

Im o.a. Beispiel kann die dauerhaft erforderliche Unterstützende Assistenz im notwendigen zeitlichen Umfang als Maßnahme im Lebensbereich „häusliches Leben“ dargestellt werden und der Anteil der Befähigung zur selbstbestimmten Nutzung als Qualifizierten Assistenz im Lebensbereich „Lernen und Wissensanwendung“. Der Umfang dieser Leistung sollte an dem Aufwand, der sich aus der Zieldefinition ergibt, und der zeitlichen Prognose, wann dieses Ziel erreicht sein wird, bemessen werden.

2.3. Wie erfolgt die gemeinsame Leistungserbringung der individuellen Assistenzleistungen?

Der Gesetzgeber hat mit § 116 Abs. 2 S. 1 SGB IX die Möglichkeit der Leistungserbringung an mehrere Leistungserbringer eingeräumt, wenn dies

- für den Leistungsberechtigten zumutbar ist und
- mit dem Leistungserbringer entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Eine gemeinsame Leistungserbringung gegen den ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen ist laut Gesetzgeber bei der persönlichen Lebensplanung und bei der Gestaltung sozialer Beziehungen nicht möglich.

Der Landesrahmenvertrag NRW hat die gemeinsame Leistungserbringung von individuellen Assistenzleistungen wie folgt berücksichtigt:

a) bei der Qualifizierten Assistenz

Die Leistungen können nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Personen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden.

b) bei der Unterstützenden Assistenz

Grundsätzlich wird auch die Unterstützende Assistenz als personenzentrierte Leistung individuell erbracht. Die Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, ohne dass der Leistungsberechtigte dies ausdrücklich wünscht. Das betrifft in besonderen Wohnformen insbesondere die Assistenzleistungen im Rahmen des Fachmoduls Wohnen.

Bei der Unterstützenden Assistenz wird differenziert:

Unterstützenden Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter werden immer individuell erbracht

Unterstützenden Assistenzleistungen im Wohnkontext und im Sozialraum können auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden

Grundsätzlich wird auch bei einer gemeinsamen Leistungserbringung der zeitliche Umfang einer individuell bemessenen Leistung bewilligt. Im Bedarfsermittlungsverfahren kommuniziert der Träger der Eingliederungshilfe mit der leistungsberechtigten Person die Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung.

Nur wenn im Rahmen der Gesamtplanung Informationen zu Gruppengrößen und Umsetzbarkeit der angestrebten gemeinsamen Leistungserbringung vorliegen, kann der Träger der Eingliederungshilfe in seinem Leistungsbescheid die Erwartung einer gemeinsamen Leistungserbringung formulieren. Oft ist dieses nicht der Fall.

3. Internetlinks

- [LRV Anlage A.5.1. Unterstützende Assistenz](#)
- [LRV Anlage H Erläuterungen zum Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige](#)

Mitglieder der Arbeitsgruppe ‚Praxis‘

| | |
|---------------------|--|
| Arndt, Timo | (Hilfeplaner für die Stadt Hagen, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |
| Arntz, Andrea | (Sachgebietsleitung Angebote der Behindertenhilfe Region Ost, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |
| Becker, Daniela | (Qualitätsprüferin, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |
| Horn, Susanne | (Hilfeplanerin für die Stadt Bochum, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |
| Kather, Anja | (Bereichsleitung Haus Hawila, Bethel) |
| Knüpffer, Thomas | (Sachbereichsleiter Teilhabe und Pflege, LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-Psychiatrie VerbundWestfalen) |
| Konhäuser, Michael | (Kompetenzzentrum Soziale Teilhabe, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |
| Ludwig, Wolfgang | (Regionalleiter Bethel, Bielefeld Nord) |
| Nolte, Martin | (Bereichsleitung Wohnen, Bischöfliche Stiftung Haus Hall) |
| Ostendorf, Sabine | (LWL-Teilprojektleitung „TexLL“, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |
| Ridderbusch, Ute | (Pädagogische Mitarbeiterin LWL-Teilprojekt „TexLL“, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |
| Schäpers, Katharina | (Wohngruppenleitung, LWL-Wohnverbund Münster) |
| Schwinhorst, Ingo | (Wohngruppenleitung, LWL-Wohnverbund Münster) |
| Ziemek, Monika | (Einrichtungsdirektorin AMEOS Eingliederung, Gut Neuhof Petershagen) |
| Zumbrink, Gabriele | (Sachgebietsleitung, Angebote der Behindertenhilfe Region Mitte, LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe) |